

Agrarministerkonferenz am 27. April 2012 in Konstanz

Ergebnisprotokoll – Auszug

Vorsitz: Minister Alexander Bonde

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Baden-Württemberg

TOP 3: Gemeinsamer Strategischer Rahmen (GSR) für die EU-Fonds (EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, ELER und EMFF) als Grundlage für die Partnerschaftsvereinbarung und die Programmaufstellung und Gestaltung der ländlichen Entwicklungsprogramme für die Förderperiode 2014 bis 2020 und

TOP 4: ELER-Programmaufstellung für die Förderperiode ab 2014

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder verweisen auf die Beschlüsse BR-Drs. Nrn. 629/11 Beschluss und 632/11 Beschluss des Bundesrates vom 16. Dezember 2011 und auf ihren Beschluss der AMK in Suhl am 28. Oktober 2011 zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 – insbesondere zu den Zielen der GAP-Legislativvorschläge, der bedeutenden Rolle der Landwirtschaft bei der Bewältigung wachsender gesellschaftlicher Anforderungen mit strategischer Bedeutung sowie zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes – und nehmen den Bericht des BMELV über die Vorschläge der Europäischen Kommission zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen (GSR) und die Vorbereitung der Partnerschaftsvereinbarung für Deutschland zur Kenntnis.
2. Sie bitten die Bundesregierung darauf zu achten, dass die Belange der Landwirtschaft und der Entwicklung der ländlichen Räume unter dem Gesichtspunkt der Europa 2020-Strategie und gleichzeitig im Hinblick auf eine ziel- und sachgerechte Flankierung der Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) eine ihren Aufgaben angemessene Mittelausstattung erfordert.
3. Sie treten für einen reibungslosen Start bzw. Übergang in die neue Förderperiode ein. Mit einer frühzeitigen Programmgenehmigung sollen die Beteiligten schon zu Beginn des neuen Förderzeitraums Planungssicherheit für die darauffolgenden Jahre erhalten.
4. Vor diesem Hintergrund sehen sie den Zeitplan für die Aufstellung der ELER-Programme für die neue EU-Förderperiode ab 2014 mit großer Sorge.
5. Zum einen stehen noch wesentliche Entscheidungen auf EU-Ebene aus, die den notwendigen Rahmen für die Erstellung der Programme bilden. Das betrifft den Mehrjährigen Finanzrahmen, den GSR und die allgemeine Verordnung ebenso wie die neue ELER-Verordnung und weitere Durchführungsbestimmungen.
6. Zum anderen sind die neuen Vorgaben der EU-Kommission für die Erstellung der Programme und der fondsübergreifenden Partnerschaftsvereinbarung zu weitreichend, berücksichtigen den föderalen Aufbau Deutschlands nicht ausreichend und führen zu einem erheblichen Koordinierungsbedarf und Mehraufwand.
7. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten deshalb die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene mit Nachdruck auf diese (zeitlichen) Probleme hinzuweisen und auf einen zügigen Abschluss hinzuwirken.
8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Federführung bezüglich der Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung übernommen hat.
9. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten das BMELV, bei den Beratungen zum Gemeinsamen Strategischen Rahmen und der weiteren Schritte der Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung die Länder fortlaufend und zeitnah zu beteiligen.

10. Bund und Länder werden sich auf Fachebene über die geeignete Form des fonds- und ressortübergreifenden Beteiligungsverfahrens bei der Erstellung der Partnerschaftsvereinbarung weiter abstimmen.

11. Bei der Festsetzung von Fristen im Zusammenhang mit Zulieferungen der Länder für die Partnerschaftsvereinbarung muss die Bundesregierung den jeweiligen Beratungsstand auf EU-Ebene berücksichtigen. Inwieweit die Länder zuliefern können, hängt davon ab, inwieweit die nötigen EU-Vorgaben zu dem jeweiligen Zeitpunkt feststehen.

12. Unabhängig von der Zuständigkeit der Bundesebene ist darauf zu achten, dass bei Zulieferung für die Partnerschaftsvereinbarung durch die Länder für alle Fonds die gleichen Fristen gelten.

13. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten das BMELV, auf der Herbst-AMK 2012 erneut über den Sachstand zu berichten.

TOP 5: Überprüfung der Struktur der Zahlstellen zur Abwicklung der EU-Agrarfinanzierung in Deutschland

Beschluss:

1. Die Agrarministerkonferenz nimmt den Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Überprüfung der Struktur der Agrarfinanzierung in Deutschland“ zur Kenntnis.

2. Sie bekräftigt ihre Haltung, dass der finanzielle und bürokratische Aufwand für die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) angesichts der notwendigen Einsparmaßnahmen der öffentlichen Haushalte weiter verringert werden muss. Sie sind der Auffassung, dass hierzu sowohl eine weitere Vereinfachung des einschlägigen Unionsrechtes als auch eine möglichst effiziente Durchführung der GAP auf nationaler Ebene notwendig ist.

3. Sie nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis, dass der Großteil der Kosten für die Förderumsetzung durch den verbindlichen Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsstandard der Verwaltungs-, Vor-Ort- und sonstigen Kontrollen entsteht.

Daher sind Vorschläge des BMELV zur Verwaltungsvereinfachung (vor allem stärkere Pauschalierung, Senkung der Kontrollquoten, sachgerechte Toleranzschwellen bei Flächenmessung und Rückforderung, Reduzierung der Cross-Compliance-Verpflichtungen sowie eine Verringerung der Berichts- und Statistikpflichten) mit Nachdruck in die Verhandlungen über die Reform der GAP einzubringen.

4. Sie stimmt den Ergebnissen der Arbeitsgruppe zu, dass spürbare Effizienzgewinne nur dann erreichbar sind, wenn die regional differenzierbare Ausgestaltung der EU-kofinanzierten Programme und die Verwaltungsstrukturen der Länder stärker vereinheitlicht und die gegebene Maßnahmenvielfalt reduziert werden. Allerdings sind sie auch der Auffassung, dass eine Vereinheitlichung nur so weit vorangetrieben werden kann, dass ein auf die regionalen Besonderheiten abgestimmter Mitteleinsatz noch möglich ist.

5. Sie stimmt der Einschätzung der Arbeitsgruppe zu, dass weiter daran gearbeitet werden muss, durch eine besser aufeinander abgestimmte und - wo möglich und sinnvoll - gemeinsame, zentrale Durchführung von Zahlstellen- und anderen Verwaltungsaufgaben der GAP Synergieeffekte und Einsparmöglichkeiten zu erschließen. Hierbei ist auch eine bilaterale oder multilaterale Kooperation oder Zusammenlegung einzelner Zahlstellen in Betracht zu ziehen.

6. Sie beauftragt die Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Zahlstellenreferenten“, die in der Arbeitsgruppe identifizierten Bereiche der Zusammenarbeit bzw. Zentralisierung gemeinsam mit den zuständigen Fachgremien und sofern erforderlich durch externe Gutachter zu prüfen, der BLAG Weiterentwicklung der GAP nach 2013 vorzulegen und der ACK/AMK zu berichten.

TOP 11: Weiterentwicklung der GAK

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den Bericht des BMELV zum aktuellen Stand der Beratungen zur Priorisierung der GAK zur Kenntnis.
2. Sie betonen die Bedeutung der GAK als zentrales Instrument zur Stärkung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes in Deutschland und sehen sie auch in der kommenden EU-Förderperiode als unverzichtbar für die Umsetzung der Europa 2020-Strategie. Eine Weiterentwicklung der GAK ab 2014 im Sinne der künftigen ELER-VO kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.
3. Eine enge Abstimmung des GAK-Rahmenplans auf die Maßnahmen der künftigen ELER-VO in Bezug auf Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen, Zweckbindungsfristen, Fördergegenstände und Förderhöhen ist dafür erforderlich.
4. Mit Blick auf die vom BMELV angestrebte Priorisierung der Fördergrundsätze ist es wichtig, dass bewährte Kernmaßnahmen der GAK fortgeführt und Maßnahmenbereiche zur Umsetzung ressourcen- und klimaschonender Bewirtschaftungsweisen sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt und des Erhalts des natürlichen Erbes und des Tierschutzes einbezogen und gegebenenfalls ausgebaut werden. Außerdem ist der demographische Wandel angemessen zu berücksichtigen. Die Förderung von Breitbandverbindungen sollte weitergeführt und an die technische Entwicklung angepasst werden.
5. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bekräftigen den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 28. Oktober 2011 in Suhl, mit dem auch deutlich gemacht wurde, dass zukünftig wieder Bundesmittel mindestens in der Höhe wie 2010 zur Verfügung stehen müssen. Dabei ist es erforderlich, dass die Mittel konstant für die gesamte nächste Förderperiode zur Verfügung stehen.

TOP 14: Novellierung Baugesetzbuch (BauGB) – hier § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den mündlichen Bericht des BMELV zur Kenntnis.

Protokollnotiz der Länder Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz:

Die oben genannten Länder treten für eine grundsätzliche Begrenzung der Privilegierung von Tierhaltungsanlagen in § 35 BauGB ein, wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

§ 35 BauGB ist darüber hinaus in der Weise zu modifizieren, dass Anlagen der Tierhaltung in durch übermäßige Tierdichte belasteten Gemeinden nur dann privilegiert sind, wenn insbesondere die anfallenden Wirtschaftsdünger im eigenen oder in nahegelegenen landwirtschaftlichen Betrieben ausgebracht und verwertet werden.

Protokollnotiz der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lehnen die im Gesetzentwurf des BMVBS geplante Beschränkung der Privilegierung gewerblicher Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ab. Stattdessen sollte eine solche Prüfung für Landkreise eingeführt werden, in denen der Tierbesatz größer als 2 Großvieheinheiten je Hektar der jeweiligen Landkreisfläche ist. In den Entwurf zur Novellierung des BauGB sollte eine angemessene Übergangsvorschrift für bereits laufende Zulassungsverfahren eingefügt werden und eine Bestandsschutz-Regelung für bereits bestehende Anlagen gefunden werden.

Protokollnotiz der Länder Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:

Die oben genannten Länder bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob hinsichtlich der Abgrenzung von landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltung zumindest bei § 35 BauGB anstelle der hypothetisch vorhandenen Futtergrundlage künftig die für den anfallenden Wirtschaftsdünger nachhaltig zur Verfügung stehende Fläche maßgeblich sein sollte.

Protokollnotiz der Länder Bayern und Hessen:

Die oben genannten Länder begrüßen es, dass durch die geplante Novellierung des BauGB die Privilegierung der Tierhaltung im Außenbereich erhalten wird. Sie bitten die Bundesregierung, bei der Umsetzung ihres Vorhabens durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ zu berücksichtigen, dass die Privilegierung der Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB existenziell wichtig für die bäuerliche Landwirtschaft ist und unberührt erhalten bleiben muss, so dass die Entwicklung geordnet wirtschaftender landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin möglich ist.

Eine Einschränkung der gewerblichen Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB muss so gestaltet werden, dass großgewerbliche Stallbauten einer baurechtlichen Planung bedürfen und die Errichtung solcher Anlagen die übrigen Belange einer geordneten Raumentwicklung nicht behindert.

Protokollnotiz der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein:

Die oben genannten Länder bitten das BMELV, Gespräche mit dem BMVBS mit dem Ziel zu führen, dass

- a) die im Gesetzentwurf des BMVBS geplante Beschränkung der Privilegierung gewerblicher Tierhaltung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG nur für solche Anlagen gilt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ziff. 7, Spalte 1 der Anlage zu § 3 UVPG vorgeschrieben ist,
- b) in dem Entwurf zur Novellierung des BauGB eine Übergangsvorschrift für bereits laufende Zulassungsverfahren eingefügt wird.

TOP 15: Ankauf landwirtschaftlicher Flächen durch Nichtlandwirte
und

TOP 16: Bewertung der Gutachten von BLG und vTI zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt
und

TOP 17: Schlussfolgerung aus dem Gutachten zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den Bericht des BMELV zum Gutachten des Bundesverbandes der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG) zur Kenntnis.
2. Zur Vermeidung der doppelt zu zahlenden Grunderwerbsteuer bitten sie die Bundesregierung, wie von der BLG vorgeschlagen, § 4 Grunderwerbsteuergesetz zu ändern und regen eine Prüfung der Erweiterung des § 6 b Einkommensteuergesetz an.
3. Sie teilen die Auffassung des BMELV, dass eine weitere Studie des vTI zu den bislang nicht behandelten Fragen sinnvoll ist.
4. Sie bitten das BMELV, mit den Ländern die bisherigen Studien schlussfolgernd auszuwerten und dabei die Ergebnisse der vTI-Nachfolgestudie einzubeziehen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf auf der Herbst-AMK 2012 darzulegen.

Protokollerklärung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen:

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen sehen die Notwendigkeit, die Verwertungsstrategie des Bundes bei der Flächenprivatisierung darauf auszurichten, Gefährdungen für die Agrarstrukturen nachhaltig zu vermeiden.

TOP 24: Praxisgerechter Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts und

TOP 33: Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Gülle in Biogasanlagen

Beschluss:

Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder nehmen den Bericht des BMELV zur Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Gülle in Biogasanlagen zur Kenntnis und bitten die Bundesregierung, insbesondere das BMELV und das BMU, gemeinsam mit den Ländern spätestens bis zum 1. Juli 2012 Muster-Vollzugshinweise zu erarbeiten, durch die ein möglichst einheitlicher und praxisgerechter Vollzug des Einsatzes von Gülle in Biogasanlagen unter Berücksichtigung der düngerechtlichen Vorgaben für organische Düngemittel sichergestellt wird.

TOP 27: Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der naturschutzrechtlichen Kompensation und

TOP 28: Flächeninanspruchnahme – Eindämmung und Entschädigung

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten das BMELV nachdrücklich, alle Möglichkeiten für eine stärkere Schonung land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu nutzen. Sie unterstreichen das Erfordernis sicherzustellen, dass Agrarbelange bei der Planung und Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen hinreichend Berücksichtigung finden und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nur im notwendigen Umfang erfolgt. Dies gilt sowohl für die bauliche Flächeninanspruchnahme als auch für die daraus resultierenden Kompensationspflichten. Sie sind zudem der Auffassung, dass die land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden in entsprechenden Verfahren frühzeitig zu beteiligen sind, um die agrarstrukturellen Belange bereits in einem frühen Verfahrensstadium berücksichtigen zu können.

2. Sie nehmen den Bericht des BMELV zu einer naturschutzrechtlichen Kompensationsverordnung zur Kenntnis. Sie halten es für sinnvoll, eine interministerielle Arbeitsgruppe der Agrar- und Umweltressorts von Bund und Ländern zur Auslegung der im BNatSchG verankerten agrarstrukturellen Belange einzurichten.

3. Sie erkennen das Erfordernis eines beschleunigten Netzausbaus im Zuge der Umsetzung der Energiewende an. Wo die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen nicht vermieden werden kann, bitten sie darum, die mit dem Netzausbau einhergehenden Belastungen betroffener Landwirte und Waldbesitzer in angemessener Weise auszugleichen. Gleichzeitig halten sie es für sinnvoll, die geplante Kompensationsverordnung auf alle länderübergreifenden Infrastrukturmaßnahmen auszuweiten.

4. Die Agrarministerkonferenz weist darauf hin, dass die derzeit üblichen Entschädigungssätze zu niedrig sind, weswegen der Netzausbau auch nur auf geringe Akzeptanz bei Landwirten und Waldbesitzern stößt. Eine Anpassung der Entschädigungsbeiträge würde hingegen zu einer Erhöhung der Akzeptanz für den Netzausbau führen können.

5. Die Ministerinnen, Minister und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten das BMELV, die Rechtslage zur Bemessung von Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten zu Gunsten der betroffenen Grundeigentümer anzupassen.